

Fassung 07.2022

**Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.
Versicherte Personen können Sie oder jemand anderes sein.
Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten
Leistungen über das für uns tätige Schadenabwicklungs-
unternehmen.**

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- 1 Welchen Gegenstand und Geltungsbereich hat der Versicherungsschutz?
- 2 Welche Leistungsarten sind versicherbar?
- 3 Welche Ausschlüsse sind zu beachten?
- 4 Wann kann eine Ablehnung wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit erfolgen, und was ist dann bei einem Stichentscheid zu beachten?
- 5 Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?
- 6 Wann gelten Sie als Nichtselbstständiger im Sinne dieser Bedingungen?
- 7 Welche Folgen hat es, wenn Sie im Sinne dieser Bedingungen nicht mehr als Nichtselbstständiger gelten?
- 8 In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?

Der Leistungsfall

- 9 Welche Voraussetzungen müssen für einen Anspruch auf Rechtsschutz erfüllt sein?
- 10 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
- 11 Welche Rechtsfolgen entstehen Ihnen bei Verletzung von Obliegenheiten?

Die Versicherungsdauer

- 12 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- 13 Wie sind Dauer und Ende des Vertrages geregelt?
- 14 Was geschieht bei Wegfall des versicherten Interesses?
- 15 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie nach einer Beitragsanpassung?
- 16 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie oder wir nach einem Versicherungsfall?

Der Versicherungsbeitrag

- 17 Wie ist die Versicherungsperiode bei der Beitragszahlung definiert?
- 18 Wann kann es zu einer Beitragsanpassung kommen?
- 19 Wann kann es noch zu einer Beitragsanpassung kommen?
- 20 Wann kann es zu einer Beitragsregulierung kommen?
- 21 Wann ist der erste oder einmalige Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?
- 22 Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?
- 23 Was ist zu beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?
- 24 Welcher Beitragsanspruch besteht bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

Weitere Bestimmungen

- 25 Was ist bei einem Versichererwechsel zu beachten?
- 26 Was haben Sie aufgrund des Überganges von Erstattungsansprüchen an uns zu beachten?
- 27 Was ist bei der Abtretung von Ansprüchen auf Rechtsschutzleistung zu beachten?
- 28 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?
- 29 Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften-, Namensänderungen und Verlegung des Erstwohnsitzes ins Ausland beachten?
- 30 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?
- 31 Welches Recht ist anzuwenden?
- 32 Welches Gericht ist für Klagen zuständig?
- 33 Wie werden Leistungsverbesserungen wirksam?
- 34 Wann kann es zu einer Bedingungsanpassung kommen?
- 35 Was leisten wir bei Arbeitslosigkeit?
- 36 Wie sind Sparten und Versicherungen definiert?
- 37 Was ist der SofortSchutz und was leistet er, sofern vereinbart?
- 38 Was ist das Innovationsversprechen?

Der Versicherungsumfang

1 Welchen Gegenstand und Geltungsbereich hat der Versicherungsschutz?

1.1 Gegenstand

Wir erbringen die für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang. Der Umfang unserer Leistungen ist in der Vertragserklärung, im Versicherungsschein und in dieser Verbraucherinformation beschrieben.

1.2 Geltungsbereich

1.2.1 Sie haben Versicherungsschutz, soweit sich aus Ziff. 2 (Leistungsarten) nicht eine Einschränkung auf das Inland ergibt, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre rechtlichen Interessen dort verfolgen:

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeeres,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf den Azoren oder
- auf Madeira.

1.2.2 Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Ziff. 1.2.1 gewähren wir für die gemäß Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Dauer und den dort benannten Anlass und Höchstbetrag Versicherungsschutz.

1.2.3 Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen für über das Internet abgeschlossene Verträge (Internet-Vertrag), gewähren wir Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Ziff. 2.4 ARB 2022) auch außerhalb des Geltungsbereiches, weltweit und ohne zeitliche Begrenzung, bis zu dem in Ihrem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Höchstbetrag.

2 Welche Leistungsarten sind versicherbar?

Je nach vereinbarter Versicherungsart (Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Verkehrs-Rechtsschutz und/oder Immobilien-Rechtsschutz) umfasst der Versicherungsschutz folgende Leistungsarten:

2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

2.2 Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, als Arbeitnehmer, aus

- Arbeitsverhältnissen,
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen

hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

2.3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

- Miet- und Pachtverhältnissen,
- sonstigen Nutzungsverhältnissen,
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen.

2.4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

- privatrechtlichen Schuldverhältnissen,
- dinglichen Rechten,

soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten

- Schadenersatz-Rechtsschutz (Ziff. 2.1),
- Arbeits-Rechtsschutz (Ziff. 2.2) oder
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (Ziff. 2.3)

enthalten ist.

2.5 Steuer-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgabenrechtlichen Angelegenheiten, außergerichtlich ab Einspruch-/Widerspruchverfahren und gerichtlichen Verfahren soweit deutsche Finanz- und Verwaltungsgerichte zuständig wären.

Ihre Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffend gilt diese Leistungsart nur im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Immobilien-Rechtsschutz.

2.6 Sozial-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, außergerichtlich ab Einspruchs-/Widerspruchsverfahren und gerichtlichen Verfahren soweit ein deutsches Sozialgericht zuständig wäre.

2.7 Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten.

2.8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

2.9 Straf-Rechtsschutz

2.9.1 für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.

Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.

Sollte ein Gericht rechtskräftig feststellen, dass Sie das Vergehen vorsätzlich gegangen haben sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird.

2.9.2 für die Verteidigung, wenn Ihnen ein sonstiges strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.

Voraussetzungen sind:

- das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz.

2.9.3 In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen. Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind;
- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug).

Dabei kommt es weder auf die Berechtigung noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

2.10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit.

2.11 Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, erstatten wir insgesamt keine Kosten.

3 Welche Ausschlüsse sind zu beachten?

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

3.1 Jede Interessenwahrnehmung im ursächlichen Zusammenhang mit

3.1.1 Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, terroristischen Handlungen, Staatsbankrott, Streik, Ausspernung oder Erdbeben;

3.1.2 Nuklear- und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung;

3.1.3 Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund bergbaubedingter Immissionen an Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen oder sonstigen baulichen Anlagen;

3.1.4

a) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes,

b) dem Erwerb oder der Veräußerung eines von Ihnen und/oder mitversicherten Personen nicht selbst zu Wohnzwecken zu nutzenden bzw. genutzten Grundstückes, Gebäudes, Gebäudeteiles oder sonstiger baulicher Anlage bzw. einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an einem nicht selbst zu Wohnzwecken zu nutzenden bzw. genutzten Objekts dieser Art,

c) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes, Gebäudeteiles oder sonstiger baulicher Anlage, welche(s) sich in Ihrem Eigentum oder Besitz und/oder dem mitversicherter Personen befindet oder welche(s) Sie und/oder mitversicherte Personen zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen,

d) der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes, Gebäudeteiles oder sonstigen baulichen Anlage, welche(s) sich in Ihrem Eigentum oder Besitz und/oder dem mitversicherter Personen befindet oder welche(s) Sie und/oder mitversicherte Personen zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen,

e) dem Erwerb oder der Veräußerung eines im Ausland gelegenen Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles oder Teilzeit-/Teilnutzungsrechts (z.B. Timesharing) bzw. einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an einer derartigen Immobilie oder baulichen Anlage,

f) der Beteiligung an einem geschlossenen oder offenen Immobilienfonds,

g) der Finanzierung eines der unter Ziff. 3.1.4 a) bis 3.1.4 f) genannten Vorhabens;

h) dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten außerhalb des Geltungsbereichs gemäß Ziff. 1.2.1.

3.2 Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.2.1 zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen.

Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung;

3.2.2 aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;

3.2.3 aus dem Recht der Handelsgesellschaften, der Kapitalgesellschaften, der Genossenschaften, der stillen und atypisch stillen Gesellschaften und der Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie aus der Beteiligung an solchen Gesellschaften;

3.2.4 in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;

3.2.5 aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht;

3.2.6 in ursächlichem Zusammenhang mit

- Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen-/versprechen,
- Termin-, Options- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften,
- fremdfinanzierten Anlagegeschäften aller Art,
- Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile) Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen,
- Beteiligungen (z. B. an Kapitalanlagemodellen/-geschäften aller Art, stille Gesellschaften, atypisch stillen Gesellschaften, Genossenschaften) und deren Finanzierung,
- Anlagemodelle, die über eine Darlehensvergabe erfolgen,
- der Vergabe von Darlehen,
- der Anlage in Edelmetallen;

3.2.7 aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz gemäß Ziff. 2.11 besteht;

3.2.8 aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen uns oder das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen;

3.2.9 Streitigkeiten wegen

- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.

Ausnahme: Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung;

3.2.10 aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;

3.2.11 jegliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Dies unabhängig von der Umsatzhöhe:

3.3 Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.3.1 in Verfahren vor Verfassungsgerichten;

3.3.2 in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen;

Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen wahr;

3.3.3 in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen und/oder das versicherter Personen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll und im Zusammenhang mit Schuldenregulierungsmaßnahmen;

3.3.4 in Enteignungs-, Restitutions-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;

3.3.5 in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;

3.3.6 in Verfahren aus dem Bereich des Asyl- und Ausländerrechts, Staatsangehörigkeitsrecht sowie in Verfahren nach dem Bundessozialhilfe- (SGB XII) und dem Wohngeldgesetz;

3.3.7 die im Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonstigen sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellung stehen. Hierbei kommt es weder auf die Berechtigung, noch auf den Ausgang der Streitigkeit an.

Ausnahme: Sie sind Opfer solcher Umstände.

3.4 Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.4.1 mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen Sie;

3.4.2 sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist;

3.4.3 aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die erst dann auf Sie übertragen werden oder übergegangen sind, nachdem der Versicherungsfall bereits eingetreten ist;

3.4.4 aus von Ihnen in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen.

3.5 soweit in den Fällen der Ziff. 2.1 bis 2.8 ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, sind Sie zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die wir für Sie erbracht haben.

3.6 Wir tragen keine Kosten,

3.6.1 die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein;

3.6.2 die bei einer einverständlichen Erledigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten wirtschaftlichen Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. Weitere Überlegungen, wie zum Beispiel das offene Prozessrisiko oder die Vermeidung einer Beweisaufnahme, bleiben außen vor. Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.

Ausnahme: Es ist eine hiervon abweichende Kostenregelung gesetzlich vorgeschrieben;

3.6.3 im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen/Ansprüche, die selbst nicht streitig waren oder Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadenfällen entfallen;

3.6.4 von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen je Vollstreckungstitel, die über die dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen zu entnehmende Anzahl an versicherten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hinausgehen;

3.6.5 von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als die dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen zu entnehmenden Dauer nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;

3.6.6 für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 EUR verhängt wurde;

3.6.7 zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;

3.6.8 wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

3.7 Es besteht kein Rechtsschutz, wenn

3.7.1 eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Versicherungsfall ausgelöst hat;

3.7.2 Der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als 3 Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird;

3.7.3 Sie sich auf die Mangelhaftigkeit einer Aufklärung, einer Belehrung, einer Beratung oder vergleichbaren Verhaltens bei Vertragsschluss berufen und hieraus Rechte aus einem abgeschlossenen Vertrag herleiten oder herleiten wollen, wie z.B. Widerruf, wenn dieser Vertrag vor Versicherungsbeginn abgeschlossen wurde. Ebenso gilt dies, wenn Ihnen ein Fehlverhalten, z.B. Unvollständigkeit notwendiger Angaben, vorgeworfen werden sollte;

3.7.4 Im Steuer-Rechtsschutz (Ziff. 2.5.) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrundeliegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

4 Wann kann eine Ablehnung wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit erfolgen und was ist dann bei einem Stichentscheid zu beachten?

4.1 Wir können den Rechtsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach

4.1.1 in einem der Fälle der Ziff. 2.1 bis 2.7 die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat

oder

4.1.2 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versicherungsgemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Unsere Ablehnung ist Ihnen in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

4.2 Haben wir unsere Leistungspflicht gemäß Ziff. 4.1 verneint und stimmen Sie unserer Auffassung nicht zu, können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf unsere Kosten veranlassen, uns gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für Sie und uns bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

4.3 Wir können Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der Sie den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismit-

tel anzugeben haben, damit dieser die Stellungnahme gemäß Ziff. 4.2 abgeben kann. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Wir sind verpflichtet, Sie ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

5 Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre rechtlichen Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.

Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme, die Sie dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen entnehmen können. Zahlungen für Sie selbst und mitversicherte Personen werden in demselben Versicherungsfall zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Die durch die Beauftragung von mehr als einem Rechtsanwalt sowie die durch einen Anwaltswechsel verursachten Mehrkosten werden nicht übernommen.

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Kommen im Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen zum Tragen, dann gilt die jeweils höhere Selbstbeteiligung.

Die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall (mit Beitragsnachlass) reduziert sich auf Ihren Wunsch hin, sofern dem Vertrag keine Selbstbeteiligung aufgrund Schadenhäufigkeit zugrunde liegt, bei Wahl eines von uns vermittelten Rechtsanwalts auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen dokumentierte geringere Selbstbeteiligung.

5.1 Eintritt eines Versicherungsfalles im Inland

5.1.1 Wir übernehmen

die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwaltes nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (im Folgenden RVG).

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt, und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen, dann übernehmen wir weitere anwaltliche Kosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwaltes, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz.

Ausnahme: Diese Kosten werden nicht in den Leistungsarten Disziplinar- und Standes-, Straf- sowie Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz übernommen.

In den Fällen, in denen das RVG für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, tragen wir je Versicherungsfall eine Vergütung von höchstens 325 EUR inklusive Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer.

Für ein erstes Beratungsgespräch übernehmen wir den dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen zu entnehmenden Betrag.

5.1.2 Wir übernehmen

für eine Mediation die auf Sie entfallenden Kosten bis zu einer dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen zu entnehmenden Höhe und Umfang.

Dies gilt für die im vereinbarten Umfang bestehenden Leistungsarten (Ausnahme: Beratungs-Rechtsschutz im Erb-, Familien- und Lebenspartnerschaftsrecht).

Wir können Ihnen einen Mediator, für dessen Tätigkeit wir nicht verantwortlich sind, vorschlagen. Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder online erfolgen.

5.1.3 Wir übernehmen

die üblichen Kosten für einen technisch sachkundigen Sachverständigen, der

- von einer staatlich oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder
- von einer nach jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert wurde.

Die Kostenübernahme gilt für folgende Fälle:

- Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
- Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern;

5.1.4 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend auch

- in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
- im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (Ziff. 2.11) für Notare;
- im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziff. 2.5) für Angehörige der steuerberatenden Berufe.

5.2 Eintritt eines Versicherungsfalles im Ausland

5.2.1 Wir übernehmen die Vergütung für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann entweder:

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger, ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland sein.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Rechtsanwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Handelt es sich um einen Rechtsstreit der die Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz gemäß Ziff. 2.2 betrifft, vergüten wir den Rechtsanwalt im Ausland so, als wäre der Gerichtsstand in Deutschland, gemäß dem Gesetz für die Vergütung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (RVG).

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt in erster Instanz für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht (im Ausland) entfernt, dann übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines Rechtsanwaltes an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz.

Ist der Versicherungsfall durch einen Kraftfahrtunfall im europäischen Ausland eingetreten, hat zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland zu erfolgen. Ist diese erfolglos geblieben, so dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, tragen wir zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwalts bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis zur Höhe des dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen zu entnehmenden Betrages.

5.2.2 Wir tragen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeuges sowie Anhängers.

5.2.3 Wir tragen Ihre Kosten für Reisen zu einem ausländischen Gericht, wenn Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die tatsächlich entstandenen Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

5.2.4 Wir sorgen für die Übersetzung der für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und tragen die dabei anfallenden Kosten.

5.2.5 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

5.2.6 Von Ihnen in fremder Währung aufgewandte Kosten werden Ihnen in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von Ihnen gezahlt wurden.

5.3 Eintritt eines Versicherungsfalles im In- oder Ausland

5.3.1 Wir übernehmen die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers.

5.3.2 Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen.

Ausnahme: Der Versicherungsschutz für Mediation besteht ausschließlich im Inland gemäß Ziff. 5.1.2.

5.3.3 Wir übernehmen die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege.

5.3.4 Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.

5.3.5 Sie können die Übernahme der von uns zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Verpflichtung bereits erfüllt haben.

5.4 Wir sorgen für die Zahlung einer Kautions, wenn diese nötig ist, um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Höhe.

Die Gewährung dieser Darlehenssumme gilt unabhängig von der vereinbarten Versicherungssumme.

5.5 Auswahl und Beauftragung des Rechtsanwalts

5.5.1 Sie können den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung wir nach Ziff. 5.1, 5.2 und 5.3 tragen.

5.5.2 Wir wählen den Rechtsanwalt aus

- wenn Sie das verlangen;
- wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

5.5.3 Wenn Sie den Rechtsanwalt nicht bereits beauftragt haben, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

5.6 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

5.7 Versicherte Personen im Privat- und Berufs- sowie im Verkehrs-Rechtsschutz sind:

5.7.1 Sie, als Versicherungsnehmer;

5.7.2 Lebenspartner

(Sofern keine Eingrenzung auf den Single-Tarif erfolgt ist.)

- Ihr ehelicher oder eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr nichtehelicher/-eingetragener Lebenspartner (gleich welchen Geschlechts), soweit dieser mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, dort behördlich gemeldet ist und weder Sie noch Ihr Lebenspartner verheiratet ist oder eine andere eingetragene Lebenspartnerschaft besteht;

Sind Sie noch verheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, leben aber bereits mit Ihrem/-er neuem/-r Lebenspartner/-in in häuslicher Gemeinschaft zusammen, erlischt der Versicherungsschutz für den bisherigen Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner über diesen Vertrag.

5.7.3 Kinder

(Sofern keine Eingrenzung auf den Single-Tarif erfolgt ist.)

- Ihre, oder die Ihres mitversicherten Lebenspartners, unverheirateten Kinder bis zu einem Alter, das Sie bitte dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen entnehmen, sofern diese nicht in einer Lebenspartnerschaft leben und bisher nicht eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben

und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten, bzw. nur, solange diese sich noch in einer nicht abgeschlossenen, ununterbrochenen Schul- oder sich hieran unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor und unmittelbar anschließender Masterstudiengang – auch in umgekehrter Reihenfolge –; nicht Zweitlehre oder Zweitstudium, Referendarzeit, Fortbildung und dgl.) befinden. Bei Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Unmittelbar bzw. nicht als Unterbrechung im vorstehenden Sinne ist ein Zeitraum bis zu einem Jahr;

- Ihre Stief-, Enkel- (in Obhut), Adoptiv- oder Pflegekinder, und/oder die Ihres mitversicherten Lebenspartners, sind den leiblichen Kindern gleichgestellt;

5.7.4 berechnete Fahrer und Insassen im Verkehrs-Rechtsschutz gemäß Ziff. 8.2.

6 Wann gelten Sie als Nichtselbstständiger im Sinne dieser Bedingungen?

6.1 Als Nichtselbstständiger

im Sinne dieser Bedingungen gelten Sie auch dann noch, wenn Sie und/oder Ihr mitversicherter Lebenspartner im Sinne von Ziff. 5.7.2 im letzten Kalenderjahr aus gewerblicher, freiberuflicher oder sonstiger selbstständiger Tätigkeit einen Gesamtumsatz unter 20.000 EUR hatten.

Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Einkünfte aus Rente sind.

6.2 Als Selbstständiger

im Sinne dieser Bedingungen gelten Sie dann, wenn Sie und/oder Ihr mitversicherter Lebenspartner im Sinne von Ziff. 5.7.2 im letzten Kalenderjahr aus gewerblicher, freiberuflicher oder sonstiger selbstständiger Tätigkeit (im Sinne von Ziff. 6.1 Abs. 2) einen Gesamtumsatz über 20.000 EUR hatten.

7 Welche Folgen hat es, wenn Sie im Sinne dieser Bedingungen nicht mehr als Nichtselbstständiger gelten?

7.1 Gefahrerhöhung

Wenn Sie und/oder Ihr mitversicherter Lebenspartner im Sinne von Ziff. 5.7.2 eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 20.000 EUR – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – aufgenommen haben oder der aus einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielte Gesamtumsatz den Betrag von 20.000 EUR übersteigt, handelt es sich um eine Gefahrerhöhung, die nicht mehr über unseren Tarif für Nichtselbstständige versicherbar ist. Dies gilt für die Formen gemäß Ziff. 8.1. und 8.2..

Tritt eine solche Gefahrerhöhung ein, haben Sie uns diese unverzüglich nach Kenntnisnahme, spätestens bis zum 01.07. des Folgejahres in dem die Überschreitung eingetreten ist, mitzuteilen. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis über die gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit vorzulegen.

7.2 Vorsorgeschutz

Bis zum 31.12. des Jahres, in dem uns die Meldung gemäß Ziff. 7.1 zugegangen sein muss, gewähren wir einen Vorsorgeschutz für Streitigkeiten, die Ihren privaten Bereich oder den der mitversicherten Personen betreffen, im bis dahin vereinbarten, bedingungsgemäßen Umfang.

Für Versicherungsfälle, die nach dem in vorgenannten Zeitpunkt eintreten, besteht kein Versicherungsschutz mehr.

7.3 Ihr Kündigungsrecht wegen Gefahrerhöhung

Nach Eintritt der Gefahrerhöhung können Sie den Rechtsschutzvertrag in Textform, ohne Einhaltung einer Frist, kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang bei uns oder der im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichneten

Stelle wirksam. Spätestens jedoch zum 31.12. des Jahres, in dem uns die Meldung gemäß Ziff.7.1 hätte zugegangen sein müssen.

7.4 Unser Kündigungsrecht wegen Gefahrerhöhung

7.4.1 Nach Kenntnis von der Gefahrerhöhung können wir den Vertrag zum 31.12. des auf das Kalenderjahres folgende Jahr kündigen, in dem der Gesamtumsatz von 20.000 EUR überschritten wurde.

7.4.2 Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

7.5 Leistungsfreiheit nach Gefahrerhöhung

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, es sei denn, uns war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Wir sind zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung Ihrer Anzeigepflicht nach Ziff 7.1 nicht auf Vorsatz beruht hat. Im Falle grober Fahrlässigkeit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit liegt bei Ihnen.

8 In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?

8.1 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

8.1.1 Versicherungsschutz besteht für Sie, in Ihrem privaten und beruflichen Bereich.

8.1.2 Mitversichert ist Ihr Lebenspartner im Sinne von Ziff. 5.7.2 und Ihre unverheirateten Kinder im Sinne von Ziff. 5.7.3.

8.1.3 Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz Ziff. 2.1,

Arbeits-Rechtsschutz Ziff. 2.2,

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht Ziff. 2.4,

Steuer-Rechtsschutz Ziff. 2.5,

Sozial-Rechtsschutz Ziff. 2.6,

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz Ziff. 2.8,

Straf-Rechtsschutz Ziff. 2.9,

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz Ziff. 2.10,

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-,

Lebenspartnerschafts- und Erbrecht Ziff. 2.11.

8.1.4 Es kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz um die Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz (Ziff. 2.2), mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Rentner und Pensionäre aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung sowie des Beihilferechtes, reduziert wird.

8.1.5 Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Kraftfahrzeuges, registrierungs- und versicherungspflichtigen Fahrzeuges zu Wasser oder in der Luft, sowie Anhängers.

8.1.6 Bei Eingrenzung des Rechtsschutzes auf den Single-Tarif gilt:

8.1.6.1 Abweichend von Ziff. 8.1.2. besteht kein Versicherungsschutz für Ihren ehelichen, eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner sowie deren Kinder und Ihre Kinder.

8.1.6.2 Wenn Sie nach Vertragsabschluss heiraten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, erweitert sich der Versicherungsschutz von diesem Zeitpunkt an auf Ihren Ehe- oder Lebenspartner und die Kinder gemäß Ziff.8.1.2 in Verbindung mit Ziff. 5.7.2 und 5.7.3 , wenn uns die Heirat oder die eingetragene Lebenspartnerschaft innerhalb von zwei Monaten angezeigt wird. Erfolgt die Anzeige später als zwei Monate nach der Heirat oder der Eintragung der Lebenspartnerschaft, beginnt der Versicherungsschutz für Ihren Ehe- oder Lebenspartner und deren Kinder erst mit Eingang der Anzeige bei uns. Von dem Zeitpunkt der Mitversicherung an ist der in unserem Tarif für den jeweiligen Versicherungsschutz von Familien geltende Beitrag zu zahlen.

8.2 Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

8.2.1 Versicherungsschutz besteht für Sie und die mitversicherten Personen im Sinne von Ziff. 5.7 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als

- Eigentümer,
- Halter ,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer,
- Insasse,

von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern.

Hierfür müssen die Kraftfahrzeuge und Anhänger

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie oder die zuvor benannte Person zugelassen,
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen/Nummernschild versehen oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Außerdem dürfen die versicherten Fahrzeuge nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen bestimmt sein oder als Nutzfahrzeug ein zulässiges Gesamtgewicht von 4 t nicht überschreiten. Mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sind in den Versicherungsschutz eingeschlossen.

8.2.2 Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz Ziff. 2.1,
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht Ziff. 2.4,
- Steuer-Rechtsschutz Ziff. 2.5,
- Sozial-Rechtsschutz Ziff. 2.6,
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen Ziff. 2.7,
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz Ziff. 2.8,
- Straf-Rechtsschutz Ziff. 2.9,
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz Ziff. 2.10.

8.2.3 Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den versicherten Personenkreis zugelassen oder nicht auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.

8.2.4 Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.

8.2.5 Versicherungsschutz besteht, mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht, für Sie und die mitversicherten Personen auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als

8.2.5.1 Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder Ihnen gehört noch auf Sie oder die zuvor benannten Personen zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,

8.2.5.2 Fahrgast,

8.2.5.3 Fußgänger und

8.2.5.4 Radfahrer.

8.2.6 Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles

- die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben,
- zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und
- das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

8.2.7 Ist seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf Sie, Ihren mitversicherten Lebenspartner oder Ihre mitversicherten Kinder zugelassen und nicht mehr auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, können Sie die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen. Zeigen Sie den Wegfall der Fahrzeuge innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist an, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der Sechsmonatsfrist. Geht die Anzeige später bei uns ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

8.2.8 Bei Eingrenzung des Rechtsschutzes auf den Single-Tarif gilt:

8.2.8.1 Abweichend von Ziff. 8.2.1 in Verbindung mit Ziff. 5.7.2 und 5.7.3 besteht kein Versicherungsschutz für Ihren ehelichen, eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner sowie deren Kinder und Ihre Kinder.

8.2.8.2 Wenn Sie nach Vertragsabschluss heiraten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, erweitert sich der Versicherungsschutz von diesem Zeitpunkt an auf Ihren Ehe- oder Lebenspartner und die Kinder gemäß 8.2.1 in Verbindung mit Ziff. 5.7.2 und 5.7.3, wenn uns die Heirat oder die eingetragene Lebenspartnerschaft innerhalb von zwei Monaten angezeigt wird. Erfolgt die Anzeige später als zwei Monate nach der Heirat oder der Eintragung der Lebenspartnerschaft, beginnt der Versicherungsschutz für Ihren Ehe- oder Lebenspartner und deren Kinder erst mit Eingang der Anzeige bei uns. Von dem Zeitpunkt der Mitversicherung an ist der in unserem Tarif für den jeweiligen Versicherungsschutz von Familien geltende Beitrag zu zahlen.

8.3 Immobilien-Rechtsschutz

8.3.1 Versicherungsschutz besteht für Sie in Ihrer im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen bezeichneten Eigenschaft als

8.3.1.1 Eigentümer,

8.3.1.2 Vermieter,

8.3.1.3 Verpächter,

8.3.1.4 Mieter,

8.3.1.5 Pächter,

von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind.

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

8.3.2 Der Versicherungsschutz umfasst:

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz Ziff. 2.3

Steuer-Rechtsschutz Ziff. 2.5

Der Leistungsfall

9 Welche Voraussetzungen müssen für einen Anspruch auf Rechtsschutz erfüllt sein?

9.1 Anspruch auf Rechtsschutz besteht, wenn ein Versicherungsfall im versicherten Zeitraum eingetreten ist. Dies unter Beachtung des Versicherungsbeginns, einer eventuellen Wartezeit, des Versicherungsendes und Leistungsart, welcher der Versicherungsfall zuzuordnen ist.

9.1.1 Im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß Ziff. 2.1 tritt der Versicherungsfall durch das erste Ereignis ein, das dem Anspruch zugrunde liegt.

9.1.2 Im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß Ziff. 2.11 tritt der Versicherungsfall mit dem Ereignis ein, das die Änderung Ihrer Rechtslage oder die einer mitversicherten Person zur Folge hat.

9.1.3 In allen anderen Fällen besteht der Anspruch von dem Zeitpunkt an, zu dem Sie oder ein anderer gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben oder verstoßen haben sollen.

Dabei berücksichtigen wir,

9.1.3.1 wenn Sie einen Anspruch oder eine Forderung außergerichtlich oder gerichtlich geltend machen oder abwehren, sowohl

- die von Ihnen vorgetragene begangene oder behauptete Verstöße der Gegenseite als auch
- die Sie zur Anspruchsabwehr vorbringen. Dies in Form von vorgetragene begangene oder behauptete Verstöße der Gegenseite.

9.1.4 Wartezeit

Versicherungsschutz besteht erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit) für die Leistungsarten:

- Arbeits-RS Ziff. 2.2,
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz Ziff. 2.3,
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht Ziff. 2.4,
- Steuer-Rechtsschutz Ziff. 2.5,
- Sozial-Rechtsschutz Ziff. 2.6,
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen Ziff. 2.7;

Ausnahme: Auf die Wartezeit wird verzichtet, wenn die versicherte Leistungsart bereits versichert war und der Übergang vom Vorvertrag zum aktuellen Vertrag lückenlos ist.

Auch in den ersten drei Monaten haben Sie Versicherungsschutz

- im Schadenersatz-Rechtsschutz Ziff. 2.1,
- im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz Ziff. 2.8,
- im Straf-Rechtsschutz Ziff. 2.9,
- im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz Ziff. 2.10,
- in Streitigkeiten aus Kauf- und Leasingverträgen über Kraftfahrzeuge, dessen Alter Sie dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen entnehmen,
- im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht Ziff. 2.11.

9.2 Dauerverstoß und Vorliegen mehrerer Versicherungsfälle

9.2.1 Erstreckt sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum (Dauerverstoß), ist dessen Beginn maßgeblich.

Ein solcher Dauerverstoß liegt vor, wenn

- gleichartige, sich wiederholende Verstöße vorliegen oder vorliegen sollen oder
- ein andauernd rechtswidriger Zustand herbeigeführt wurde oder worden sein soll.

9.2.2 Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Versicherungsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend. Es bleibt dabei jeder Versicherungsfall außer Betracht, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist. Sollten zwischen Ihnen und der Gegenseite wechselseitig begangene Rechtsverstöße dem Versicherungsfall zugrunde gelegt werden, werden die Verstöße von Ihnen und von der Gegenseite berücksichtigt.

9.3 Verzicht auf die Einrede der Vorvertraglichkeit

Ist ein Versicherungsfall vor Beginn des Versicherungsschutzes oder während der Wartezeit eingetreten, gewähren wir dennoch Versicherungsschutz, sofern das betroffene Risiko seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist und uns bisher noch nicht gemeldet wurde. Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Geltendmachung gültigen

10 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

10.1 Wird die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles erforderlich, haben Sie

10.1.1 uns den Versicherungsfall unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

10.1.2 uns

- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten,
- alle Beweismittel anzugeben und
- Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen;

10.1.3 soweit Ihre Interessen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden,

10.1.3.1 Kosten auslösende Maßnahmen mit uns abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln unsere Zustimmung einzuholen;

10.1.3.2 für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen haben Sie die kostengünstigste zu wählen, indem Sie z. B. (Aufzählung nicht abschließend)

- nicht zwei oder mehr Prozesse führen, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
- auf (zusätzliche) Klageanträge verzichten, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
- vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
- vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagen und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellen,
- in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Sie haben zur Minderung des Schadens unsere Weisungen einzuholen und zu befolgen. Sie haben den Rechtsanwalt entsprechend der Weisungen zu beauftragen.

10.2 Wir bestätigen den Umfang des für den Versicherungsfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor wir den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt haben und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätten.

10.3 Sie haben

10.3.1 den mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragten Rechtsanwalt

- vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten,
- die Beweismittel anzugeben,
- die möglichen Auskünfte zu erteilen und
- die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;

10.3.2 uns auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.

11 Welche Rechtsfolgen entstehen Ihnen bei Verletzung von Obliegenheiten?

Leistungsfreiheit und Leistungskürzung aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles

11.1 Wird eine Obliegenheit nach Ziff. 10.1 oder 10.3 vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnisses zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir Sie durch

gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

11.2 Bei der Erfüllung Ihrer Obliegenheiten müssen Sie sich die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Versicherungsfalles uns gegenüber übernimmt.

Die Versicherungsdauer

12 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 21.1 zahlen. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

13 Wie sind Dauer und Ende des Vertrages geregelt?

13.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebene Zeit abgeschlossen.

13.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

13.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform zugegangen sein.

14 Was geschieht bei Wegfall des versicherten Interesses?

14.1 Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem wir Kenntnis davon erlangen, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht uns der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.

14.2 Im Falle Ihres Todes besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird an Ihrer Stelle Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todestag verlangen.

14.3 Wechseln Sie die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen bezeichnete, privat und selbst genutzte Wohnung oder das privat und selbst genutzte Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie weiterhin Ihren Erstwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und auch das neue Objekt in der Bundesrepublik Deutschland gelegen ist. Versichert sind Versicherungsfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das gleiche gilt für Versicherungsfälle, die sich

auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

15 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie nach einer Beitragsanpassung?

Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Beitragsanpassung gemäß Ziff. 18 oder Ziff. 19, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag in Textform innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragsanpassung wirksam werden sollte.

Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Beitragsanpassung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

16 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie oder wir nach einem Versicherungsfall?

16.1 Kündigungsmöglichkeit

Lehnen wir den Versicherungsfall ab, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen.

Bejahen wir unsere Leistungspflicht für einen Versicherungsfall, sind Sie und wir nach Anerkennung der Leistungspflicht für diesen oder jeden weiteren Versicherungsfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Ziff. 16.1 Satz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Ziff. 16.1 Satz 2 in Textform zugegangen sein.

16.2 Kündigung durch Sie

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres.

16.3 Kündigung durch uns

Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

Der Versicherungsbeitrag

17 Wie ist die Versicherungsperiode bei der Beitragszahlung definiert?

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt. Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer. Diese haben Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu zahlen.

18 Wann kann es zu einer Beitragsanpassung kommen?

18.1 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Prozentsatz sich für die Rechtsschutz-Versicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer möglichst großen Zahl der Rechtsschutz-Versicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat.

Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken.

Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die

Anzahl dieser Versicherungsfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

18.2 Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Versicherungsarten

- Privat- und Berufs-Rechtsschutz,
- Verkehrs-Rechtsschutz,
- Immobilien-Rechtsschutz,

nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.

18.3 Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Prozentsatz unter 5 Prozent, unterbleibt eine Beitragsanpassung. Der Prozentsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mit zu berücksichtigen.

Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Prozentsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächst niedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden.

Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Prozentsatz zu verändern.

Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

18.4 Hat sich der entsprechend Ziff. 18.1 nach den von unseren unternehmenseigenen Zahlen zu ermittelnde Prozentsatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Beitragsanpassung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so dürfen wir den Folgebeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Ziff. 18.2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach unseren Zahlen ermittelten Prozentsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Ziff. 18.3 ergibt.

18.5 Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgejahresbeiträge, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.

19 Wann kann es noch zu einer Beitragsanpassung kommen?

19.1 Unternehmenseigene Zahlen ergeben einen ergänzenden Anpassungsbedarf

In Abweichung zu Ziff. 18 kann es auch dann zu einer Beitragsanpassung kommen, wenn bei den Ermittlungen nach Ziff. 18.1 für Versicherungsverträge gemäß Ziff. 18.2 kein Anpassungsbedarf festgestellt wird, wir jedoch, unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermitteln, dass sich unser unternehmenseigener erwarteter Bruttoschadenbedarf erhöht oder vermindert hat. In Abweichung zu Ziff. 18.3 Absatz 1 und 2 sind wir berechtigt, unseren Beitrag um jeden ermittelten Prozentsatz anzupassen. Ein sich aus Ziff. 18.3 Satz 1 ergebender Vortrag wird bei der Berechnung berücksichtigt.

Ferner darf auch hier der erhöhte Beitrag den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

19.2 Unternehmenseigene Zahlen ergeben einen abweichenden Anpassungsbedarf

Ermitteln wir, unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik, dass sich unser unternehmenseigener erwarteter Bruttoschadenbedarf um einen höheren Prozentsatz verändert hat, als dies gemäß Ziff. 18.1 und 18.2 ermittelt wurde, sind wir berechtigt, den Folgejahresbeitrag um diesen Prozentsatz zu verändern. Der nach Ziff. 18 ermittelte Prozentsatz wird nicht hierzu addiert.

Auch hierbei darf der erhöhte Beitrag den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

20 Wann kann es zu einer Beitragsregulierung kommen?

20.1 Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach unserem Tarif einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, können wir vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach unserem Tarif auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, können wir die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der höheren Gefahr aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen. Unsere Rechte können wir nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.

20.2 Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach unserem Tarif einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, können wir vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigen Sie uns diesen Umstand später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst von Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

20.3 Sie haben uns innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzen Sie diese Pflicht, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen. Machen Sie bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlassen Sie die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem uns die Angaben hätten zugehen müssen, so haben Sie keinen Versicherungsschutz, es sei denn, uns war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, können wir den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Sie haben gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung von unserer Seite abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben. Gleiches gilt, wenn Sie nachweisen, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang unserer Leistung ursächlich war.

20.4 Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll. Unerheblich im Sinne der Bedingungen ist eine Veränderung, die nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führt.

21 Wann ist der erste oder einmalige Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

21.1 Fälligkeit

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

21.2 Leistungsfreiheit

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Ziff. 21.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben

21.3 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

22 Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

22.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit

Die Folgebeiträge werden zu Beginn der jeweils vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein, dessen Nachträgen oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

22.2 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir werden Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. (Mahnung)

Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

22.3 Leistungsfreiheit

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Zahlung frei.

22.4 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung die Zahlung leisten. Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit nach Ziff. 22.3 bleiben unberührt

23 Was ist zu beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?

23.1 Ihre Pflichten als Beitragszahler

Ist zur Einziehung des Beitrages das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

23.2 Änderung des Zahlungsweges

Haben Sie zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, so sind wir berechtigt, die SEPA-Lastschriftvereinbarung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, die ausstehenden Beiträge und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

23.3 Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im SEPA-Lastschriftverfahren gezahlt werden.

24 Welcher Beitragsanspruch besteht bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Weitere Bestimmungen

25 Was ist bei einem Versichererwechsel zu beachten?

25.1 Sofern im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von Ziff. 3.7 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn

25.1.1 eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherer fällt und der Verstoß gemäß Ziff. 9.1.3 erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;

25.1.2 der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers uns gegenüber geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn Sie die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt haben und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;

25.1.3 im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziff. 2.5) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Laufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gemäß Ziff. 9.1.3 und 9.1.4 erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt, allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.

25.2 Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages bei uns.

26 Was haben Sie aufgrund des Übergangs von Erstattungsansprüchen an uns zu beachten?

Ihre Ansprüche gegen andere auf Erstattung von Kosten, die wir getragen haben, gehen mit ihrer Entstehung auf uns über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen haben Sie uns auszuhändigen und bei unseren Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Die Ihnen bereits erstatteten Kosten sind an uns zurückzuzahlen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

27 Was ist bei der Abtretung von Ansprüchen auf Rechtsschutzleistung zu beachten?

Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit unserem, in Textform abgegebenem, Einverständnis abgetreten werden. Die Zustimmung zur Abtretung der Vergütungsansprüche von Rechtsanwälten bedarf unseres in Textform abgegebenen Einverständnisses.

28 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?

28.1 Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in den Ziff. 8.1 und 8.2, im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Ihrer Verletzung oder Tötung oder der einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zusteht.

28.2 Für mitversicherte Personen gelten die Sie betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Sie können jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

29 Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften-,

Namensänderungen und Verlegung des Erstwohnsitzes ins Ausland beachten?

29.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind für uns bestimmte Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

29.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

29.3 Was müssen Sie bei der Verlegung des Erstwohnsitzes ins Ausland beachten?

Verlegen Sie Ihren Erstwohnsitz ins Ausland (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) erlischt der Versicherungsschutz für Sie und die mitversicherten Personen zum Datum der Abmeldung und es erfolgt die Aufhebung des Vertrages.

Die Abmeldebescheinigung ist uns unverzüglich zu übersenden.

30 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?

30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung bei Ihnen nicht.

31 Welches Recht ist anzuwenden?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Die Vertragssprache ist Deutsch.

32 Welches Gericht ist für Klagen zuständig?

32.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.

32.3 Unbekannter Wohnsitz

Sind Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

33 Wie werden Leistungsverbesserungen wirksam?

Sofern wir zukünftig Verbesserungen der Versicherungsleistungen anbieten, können diese auch Bestandteil des bestehenden Vertrages werden.

Wenn wir dies anwenden, werden wir Sie über die Verbesserungen der Versicherungsleistungen informieren sowie Ihnen den alten und neuen Beitrag mitteilen, der aufgrund der verbesserten Versicherungsleistungen ab der nächsten Hauptfälligkeit zu zahlen ist.

Die Verbesserungen werden dann zur nächsten Hauptfälligkeit Vertragsbestandteil, wenn Sie den von uns vorgeschlagenen Verbesserungen der Versicherungsleistungen nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung widersprechen.

Ihr Widerspruch muss in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) erfolgen.

Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden.

Im Falle des Widerspruchs wird der Vertrag im bisherigen Umfang weitergeführt.

34 Wann kann es zu einer Bedingungsanpassung kommen?

34.1 Bedingungsoptimierung aufgrund neuer verbesserter Bedingungen

Sofern wir zukünftig ein verbessertes Bedingungswerk anbieten, kann dieses auch Bestandteil des bestehenden Vertrages werden.

Wenn wir dies anwenden, werden wir Sie über die neuen Leistungen bzw. Erweiterungen des Bedingungswerkes informieren sowie Ihnen den alten und neuen Beitrag mitteilen, der aufgrund der neuen Leistungen bzw. Erweiterungen des Bedingungswerkes ab der nächsten Hauptfälligkeit zu zahlen ist.

Das verbesserte Bedingungswerk wird dann zur nächsten Hauptfälligkeit Vertragsbestandteil, wenn Sie der von uns vorgeschlagenen Bedingungsanpassung nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung widersprechen.

Ihr Widerspruch muss in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) erfolgen.

Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden.

Im Falle des Widerspruchs wird der Vertrag im bisherigen Umfang weitergeführt.

34.2 Bedingungsanpassung aufgrund höchstrichterlicher Entscheidung oder bestandskräftigem Verwaltungsakt

Bei Vorliegen nachfolgender Voraussetzungen können wir eine Regelung Ihrer Versicherungsbedingungen anpassen.

34.2.1 Feststellen der Unwirksamkeit einer Regelung

Wird durch

- eine höchstrichterliche Rechtsprechung,
- einen bestandskräftigen Verwaltungsakt oder
- die Änderung oder das Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften

eine Regelung der Versicherungsbedingungen für unwirksam erklärt bzw. einzelne Regelungen für nicht mehr als mit geltendem Recht als vereinbar angesehen, sind wir berechtigt, diese Regelung zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Bei der gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung kommt es nicht darauf an, ob sich diese gegen uns oder ein anderes Unternehmen richtet, sofern die für unwirksam erklärte Regelung im Wesentlichen inhaltsgleich ist.

Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn die in den folgenden Absätzen beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

34.2.2 Regelungen, die angepasst werden können

Wir können nur Regelungen anpassen, die eines der folgenden Themen betreffen:

- Leistungsvoraussetzungen,
- Leistungsumfang,
- Leistungsausschlüsse oder -einschränkungen;
- Obliegenheiten, die Sie nach Vertragsschluss beachten müssen,
- die Anpassung Ihres Beitrages,
- die Vertragsdauer und
- die Kündigung Ihres Vertrages .

34.2.3 Anpassungsvoraussetzung

Eine Anpassung nach Ziff. 34.2.1 ist nur möglich, wenn

- die gesetzlichen Vorschriften keine konkreten Bestimmungen enthalten, mit der die durch die Unwirksamkeit entstandene Vertragslücke geschlossen werden kann und
- der ersatzlose Wegfall der Regelung keine angemessene Lösung darstellt, die den typischen Interessen der Vertragspartner gerecht würde.

34.2.4 Anpassung durch Inhalt der Neuregelung

Bei der Anpassung werden die Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung angewendet. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre.

34.2.5 Durchführung der Anpassung

Die angepasste Regelung werden wir Ihnen in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) bekannt geben und erläutern. Widersprechen Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung, gilt die Anpassung als genehmigt. Ihr Widerspruch muss in Textform erfolgen.

Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden. Bei einem fristgerechtem Widerspruch wird die Regelungsanpassung nicht Vertragsbestandteil.

34.2.6 Unser Kündigungsrecht im Falle Ihres Widerspruchs

Widersprechen Sie nach Ziff. 34.2.5 einer Anpassung können wir den Vertrag kündigen, wenn uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung nicht zumutbar ist.

Unsere Kündigung müssen wir innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs schriftlich erklären, und zwar mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats

34.3 Klauselanpassung

Die Regelungen nach Ziff. 34.1 und 34.2 finden zu vereinbarten Klauseln entsprechend Anwendung.

35 Was leisten wir bei Arbeitslosigkeit?

35.1 Werden Sie, als Versicherungsnehmer, im Sinne des Arbeitsförderungsrechts unverschuldet arbeitslos, übernehmen wir für Sie die Beitragszahlung für max. sechs Monate für diese Privat-Schutz-Versicherung bei unverändertem Versicherungsschutz.

Nehmen Sie diese Leistung in Anspruch, so gilt dies als ein Versicherungsfall.

35.2 Voraussetzungen für die Leistung:

- Ihr Wohnsitz und dauernder Aufenthalt ist in der Bundesrepublik Deutschland
- Ihre Arbeitslosigkeit ist frühestens sechs Monate nach Beginn dieser Versicherung eingetreten
- die Arbeitslosigkeit besteht seit mindestens sechs Wochen
- die Versicherung wurde noch nicht gekündigt

- Sie als Arbeitnehmer standen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden
- Sie haben das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet.

35.3 Ein Anspruch besteht nicht, wenn:

- bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war
- Sie als Freiwilliger den Wehrdienst, den Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder den internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD) oder nationalen Jugendfreiwilligendienst (Freiwilliges Soziales (FSJ) oder Ökologisches Jahr (FÖJ)) ableisten, als Auszubildender, Selbstständiger, Freiberufler, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnebetriebes oder Angestellter, der bei Ihrem Ehe-/ Lebenspartner, Kind, Ihren Eltern oder Geschwistern und deren Ehe-/Lebenspartner beschäftigt waren.

Ein Anspruch auf Beitragsübernahme bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen gemäß Ziff. 35.2 erneut erfüllt sind.

35.4 Das Vorliegen der unter Ziff. 35.1 und 35.2 genannten Voraussetzungen müssen Sie durch entsprechende Bescheinigungen des für Sie zuständigen Arbeitsamtes und des Arbeitgebers nachweisen.

35.5 Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit müssen Sie vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen gemäß Ziff. 35.2 erfüllt haben.

35.6 Der Anspruch auf Übernahme der Beitragszahlung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) von Ihnen geltend zu machen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Beitragszahlung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der Anzeige der Arbeitslosigkeit bei uns. Den Beginn der Beitragszahlung werden wir Ihnen schriftlich bestätigen. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß von Ihnen zu entrichten; überzahlte Beiträge werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen verrechnet.

35.7 Über das Ende Ihrer Arbeitslosigkeit müssen Sie uns unverzüglich in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) informieren. Sie sind verpflichtet, uns jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen. Die Beitragsbefreiung tritt mit Ende des Kalendermonats, in dem wir Nachweise angefordert haben, außer Kraft, wenn uns in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

36 Wie sind Sparten und Versicherungen definiert?

Sparte	PrivatSchutz-Versicherung
Unfall	Unfallversicherung Existenzversicherung
Haftpflicht	Privat-Haftpflichtversicherung Tierhalter-Haftpflichtversicherung Sport-Boot-Haftpflichtversicherung Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung
Hausrat	Hausratversicherung
Wohngebäude	Wohngebäudeversicherung

Rechtsschutz	Privat- und Berufs-Rechtsschutzversicherung Verkehrs-Rechtsschutzversicherung Immobilien-Rechtsschutzversicherung
--------------	---

37 Was ist der SofortSchutz und was leistet er, sofern vereinbart?

Sie sind noch bei einem anderen Anbieter versichert. Der Versicherungsschutz aus dem anderweitigen Vertrag (nachfolgend Fremdvertrag genannt) geht dem Versicherungsschutz aus dieser PrivatSchutz-Versicherung vor.

Bis zum Ablauf des Fremdvertrages haben Sie aus diesem Vertrag, Versicherungsschutz in Form eines SofortSchutzes.

37.1 Dauer des SofortSchutzes

Die bei uns abgeschlossene Versicherung besteht als Sofortschutz bis zum Ablauf des Fremdvertrages, längstens jedoch für die Dauer von 3 Jahren. Danach tritt der volle Versicherungsschutz des mit uns abgeschlossenen PrivatSchutz-Vertrages in Kraft.

37.2 Definition und Leistung des SofortSchutzes

Der Sofortschutz gilt nur hinsichtlich solcher Risiken und Gefahren, die im Fremdvertrag versichert sind. Bezogen auf diese Risiken und Gefahren ergänzt er den Versicherungsschutz aus Ihrem Fremdvertrag um Leistungen, die in Ihrem Fremdvertrag nicht enthalten sind, aber in dem mit uns geschlossenem Vertrag versichert sind.

Maßgeblich ist der Versicherungsumfang des Fremdvertrags zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihren Antrag bei uns gestellt haben. Sie können Leistungen aus dem SofortSchutz nur beanspruchen, wenn aus der Deckung des Fremdvertrags keine oder nur eine begrenzte Leistung beansprucht werden kann.

Ändern Sie nach Antragstellung dieses Versicherungsvertrages den Fremdvertrag, wirkt sich diese Änderung nicht auf den mit uns vereinbarten SofortSchutz aus.

Wir zahlen im Schadenfall maximal die vereinbarte Höchstentschädigung unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen. Bei der Berechnung unserer Leistung berücksichtigen wir die vom Fremdversicherer bereits gezahlten Leistungen oder zu erbringenden Leistungen, so dass keine doppelte Entschädigung erfolgt.

37.3 Fortfall des SofortSchutzes

Verweigert der Fremdversicherer wegen Nichtzahlung des Beitrages, Herbeiführung des Versicherungsfalles, Arglist, anderen Pflichtverletzungen (Verletzung von Anzeigepflichten, Pflichtverletzungen bei Gefahrerhöhung, anderen Obliegenheiten) ganz oder teilweise den Versicherungsschutz oder ist in diesen oder anderen Fällen das Bestehen oder der Umfang der Leistungspflicht des Fremdversicherers streitig, so besteht insoweit auch kein Anspruch aus dem SofortSchutz.

Dies gilt nicht, wenn Ihr Vertrag mit uns insoweit weitergehenden Versicherungsschutz bietet als der Fremdvertrag oder wenn Sie die Leistungspflicht des Fremdversicherers nachweisen (Fremdversicherer bestätigt seine Leistungspflicht, verbindliche Entscheidung des Ombudsmanns oder rechtskräftiges Urteil).

Der SofortSchutz umfasst ferner nicht Leistungen, auf die Sie gegenüber dem Fremdversicherer einseitig oder im Rahmen eines Vergleichs mit dem Fremdversicherer verzichtet haben.

37.4 Umstellung des SofortSchutzes auf vollen Versicherungsschutz

37.4.1 Der mit uns geschlossene Vertrag wird zu dem im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen genannten Ablauftermin des Fremdvertrages, spätestens jedoch 3 Jahre nach Beginn unseres Vertrages, auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt.

Gleiches gilt, wenn der Fremdvertrag vor dem genannten Ablauftermin endet.

Die vorzeitige Beendigung des Fremdvertrages ist uns unverzüglich mitzuteilen. Wird die Beendigung schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, und entsteht ein Schaden vor Zugang der Anzeige, so besteht der Versicherungsschutz weiterhin nur im Umfang des SofortSchutzes nach Ziff. 37.2.

37.4.2 Vom Zeitpunkt der Umstellung an ist der für den vollen Versicherungsschutz vereinbarte Versicherungsbeitrag zu zahlen.

Dies gilt auch, sofern die Umstellung aufgrund Ziff. 37.4.1 Satz 1 erfolgt und der Fremdvertrag von Ihnen nicht gekündigt worden ist.

37.5 Obliegenheiten im Versicherungsfall

Sollte der Fremdversicherer einen Schaden ablehnen, die Entschädigung kürzen oder die Höchstentschädigung des Fremdvertrages ausgeschöpft sein, müssen Sie uns unverzüglich den Schaden anzeigen und uns auf Verlangen die entsprechenden Nachweise unverzüglich vorlegen.

Ferner haben Sie die übrigen der in Ziff. 10 genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Ziff. 11. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

38 Was ist das Innovationsversprechen?

Werden die Versicherungsbedingungen, Deckungskonzepte und Versicherungsleistungen der Zurich zum Vorteil des Versicherungsnehmers weiter- oder neuentwickelt, so kann der Versicherungsnehmer die Schadenregulierung nach den neuen Bedingungen der Zurich verlangen.

Dies gilt nicht bei Versicherungsbedingungen mit separatem Beitragszuschlag oder soweit dem Versicherungsnehmer eine Umstellung gegen Beitragszuschlag angeboten wurde und diese von ihm abgelehnt wurde.